

Nr. 1152 OLG Köln - BGB §§ 1835 III, 1836, 1908i I S. 1; VBVG §§ 4, 5

(16. ZS, Beschluss v. 7.3.2008 – 16 Wx 17/08)

Die Vergütung eines Kontroll- und Gegenbetreuers bemisst sich wie die Vergütung des eigentlichen Betreuers nach §§ 4, 5 VBVG. Das gilt auch für einen Rechtsanwalt, der als solcher als Kontrollbetreuer bestellt wurde, in dieser Eigenschaft jedoch keine anwaltsspezifische Tätigkeit ausüben muss. Daneben besteht regelmäßig kein zusätzlicher Aufwendungsersatzanspruch nach § 1835 III BGB.

(m. Anm. Bienwald, nachstehend)

Aus den Gründen:

I.

Für die Betreute wurde i. J. 1996 Betreuung angeordnet, die neben den Aufgabenkreisen Aufenthalt, Gesundheitsfürsorge u. a. auch die Fürsorge für Vermögensangelegenheiten vorsah. Als Betreuerin wurde eine Verwandte als ehrenamtliche Betreuerin eingesetzt. In Abänderung dieser Anordnung wurde 2003 die Betreuung für die Vermögenssorge aufgehoben, da die Betroffene [Betr.] hierfür wirksam den Ehemann dieser Verwandten bevollmächtigt hatte. Zugleich wurde der Beteiligte [Bet.] zu 2 als Kontrollbetreuer eingesetzt, da die Betreute zu einer eigenen Kontrolle des Bevollmächtigten nicht mehr in der Lage war.

Der Bet. zu 2 hat für den Zeitraum 2006 Festsetzung seiner Vergütung und Genehmigung der Entnahme aus dem Vermögen der Betreuten verlangt, wobei er seinen Anspruch auf eine Honorarvereinbarung mit der ehrenamtlichen Betreuerin und dem Bevollmächtigten stützt, wonach ihm 0,5 % des Geschäftswertes als Honorar zustehen sollen.

Das VormG hat seine Vergütung nach den Vorschriften des VBVG abgerechnet und den weitergehenden Anspruch abgelehnt. Die dagegen eingelegte sofortige [sof.] Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Bet. zu 2 sein Anliegen weiter.

II.

...
Im Ergebnis zu Recht hat das LG die Entscheidung des VormG, wonach der Bet. zu 2 als **Kontrollbetreuer** lediglich nach §§ 3 ff. VBVG zu vergüten ist und daneben ein Aufwendungsersatzanspruch nicht besteht, bestätigt.

Der Senat bleibt bei seiner Rechtsprechung, dass auch die Vergütung eines auf ein Aufgabengebiet beschränkten Betreuers, worunter Kontroll- und Gegenbetreuer fallen, sich – wie die Vergütung des eigentlichen Betreuers – über §§ 1908i, 1836 I BGB nach den §§ 4, 5 VBVG richtet (Senat v. 2.11.2006, OLG R 2007, 444 = FamRZ 2007, 937, m. Anm. Bienwald, S. 938). Auf die dortige Begründung, die auch für die Vergütung des Kontrollbetreuers Geltung hat, wird Bezug genommen.

Neben der Honorierung nach §§ 3 ff. VBVG steht einem Berufsbetreuer nur in Ausnahmefällen ein zusätzlicher Aufwendungsersatzanspruch nach § 1835 III BGB zu. Seine Aufwendungen sind – wie § 4 II VBVG ausdrücklich regelt – mit der Vergütung nach §§ 3 ff. VBVG abgegolten.

Ein **Ausnahmefall** i. S. des §§ 4 II S. 2 VBVG, 1835 III BGB verlangt, dass der Berufsbetreuer spezielle Dienste leistet, die zu seinem Beruf gehören. Es muss sich um Leistungen im **Kernbereich des Berufsbetreuers** handeln und die Tätigkeit muss ihm wegen seiner speziellen Kenntnisse übertragen worden sein, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind (vgl. Jurgeleit, Betreuungsrecht, § 1835 BGB Rz. 50; Palandt /Diederichsen, BGB, 67. Aufl., § 1835 Rz. 13).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Bei der Bestellung des Bet. zu 2 wurde zwar sein Beruf „Rechtsanwalt“ aufgeführt. Er wurde jedoch nicht ausdrücklich in seiner Eigenschaft als RA für anwaltsspezifische Tätigkeiten bestellt. Auch lassen weder die Umstände seiner Bestellung noch die von ihm ausgeübte Tätigkeit erkennen, dass hierfür spezielle anwaltliche Kenntnisse erforderlich wurden. Gegenstand der Kontrollbetreuung war im Wesentlichen die Vermögensverwaltung für die Betr., die von dem von ihr bevollmächtigten Verwandten durchgeführt wird. Hierbei waren die Vermögensanlagen, insbesondere die Bankgeschäfte des Bevollmächtigten zu kontrollieren. Wenn auch ein RA für diese Aufgabe geeignet ist, so handelt es sich indes nicht um spezifisch anwaltliche Aufgaben. Vielmehr können auch andere Berufsgruppen, wie beispielsweise Steuerberater, Bankkaufleute oder in Banksachen erfahrene Kaufleute, eine solche Tätigkeit sachkundig ausüben.

Die abweichende Handhabung durch das AmtsG – verfahrensfehlerhaft bedenklich ohne Bestellung eines Verfahrenspfleger – konnte einen Vertrauensschutz für die Zukunft nicht entfalten.

Somit haben die Vorinstanzen den Vergütungsanspruch des Bet. zu 2 zu Recht auf die ihm nach §§ 4, 5 VBVG zustehende Vergütung beschränkt. Da ein Aufwendungsanspruch nach § 1835 III BGB nicht besteht, kam es auf die Frage der höchst zweifelhaften Gültigkeit der Honorarvereinbarung v. 30.1.2007, die im Übrigen rückwirkend gelten sollte, nicht an (dazu Bienwald, Rpfleger 2002, 423).

(Mitgeteilt von RichterIn am OLG Dr. W. Ahn-Roth, Köln)

Quelle: FamRZ 21/2008